

SATZUNG
über die Erhebung von Betreuungsgebühren für den Besuch
von Kindertageseinrichtungen der Stadt Neusäß
Vom 20. Dezember 2013

geändert durch Satzung vom 23.07.2019 (in Kraft ab 01.04.2019)

Die Stadt Neusäß erlässt auf Grund des Art. 19 Abs. 4 Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) vom 8. Juli 2005 (GVBl S. 236) sowie auf Grund von Art. 1, 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 460, ber. S. 580) folgende Gebührensatzung für den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Stadt Neusäß:

§ 1

Gebührenerhebung

- (1) Die Stadt Neusäß erhebt Gebühren
 - a) für Betreuung und Erziehung (Betreuungsgebühr),
 - b) für „Spielgeld“ zur Anschaffung von Bastel- und Verbrauchs- sowie Spiel- und Beschäftigungsmaterial,
 - c) für Getränke (Getränkegeld),
 - d) und Essen ggf. mit der Bereitstellung von Hygieneartikeln (Verpflegungsgebühr).
- (2) Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer Fünf-Tages-Woche umgerechnet, wobei krankheits- oder urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahr dabei unberücksichtigt bleiben.
- (3) Bei einer Ganztagesbetreuung sowie einer Betreuung von Schulkindern ist Verpflegung verpflichtend zu buchen, es sei denn, Personensorgeberechtigte von Kindern unter drei Jahren haben sich für das Mitbringen von Gläschenkost entschieden. Gleiches gilt bei ärztlich attestierten Nahrungsmittelallergien, denen bei der Essenszubereitung nicht Rechnung getragen werden kann.
- (4) Die Betreuungsgebühr, das Spielgeld, das Getränkegeld und die Verpflegungsgebühr werden in zwölf monatlichen Zahlungen von gleicher Höhe im Jahr erhoben.
- (5) Die monatlichen Gebühren sind während der gesamten Dauer zu entrichten. Für jeden angefangenen Monat sind die vollen Monatsgebühren zu entrichten.

§ 2

Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Betreuungsgebühren, des Spielgeldes, des Getränkegeldes und der Verpflegungsgebühr richten sich nach dem Gebührenverzeichnis Anlage 1 dieser Satzung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, wird die nach der Anlage 1 dieser Satzung zu entrichtende Gebühr gem. § 1 Abs. 1 reduziert. Die Beitragsentlastung wird ab dem 1. September des Kalenderjahres gewährt, in dem das Kind sein drittes Lebensjahr vollendet, sie gilt maximal bis zur Höhe der tatsächlich zu entrichtenden Benutzungsgebühr und wird bis zur Einschulung gewährt. Die maximale monatliche Entlastung beträgt 100,00 Euro und gilt erstmals für Monate ab dem 1. April 2019.
- (3) Die Gebührenschuldner haben der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen, wenn ein Antrag zur Schulpflicht (vorzeitige Einschulung) gestellt oder eine Zurückstellung der Einschulung beantragt wurde.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Betreuungsgebühr, des Spielgeldes, des Getränkegeldes und der Verpflegungsgebühr sind die Personensorgeberechtigten, bzw. wenn die Anmeldung durch oder im Namen der Pflegeeltern gemäß § 1688 Bürgerliches Gesetzbuch erfolgt, die Pflegeeltern und das Kind als Gesamtschuldner.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung der Zahlungsverpflichtung und Fälligkeit

- (1) Die Zahlungsverpflichtung für die Betreuungsgebühr, das Spielgeld, das Getränkegeld und die Verpflegungsgebühr entsteht erstmals mit dem Monat, in dem das Kind in die Kindertageseinrichtung eintritt. Sie endet mit dem Monat, in dem das Kind nach der ordnungsgemäßen Abmeldung austritt.
- (2) Die Betreuungsgebühr, das Spielgeld, das Getränkegeld und die Verpflegungsgebühr sind jeweils zum 1. eines Monats für den laufenden Monat zur Zahlung fällig. Nach Möglichkeit soll vom SEPA-Lastschriftverfahren der Stadtkasse Gebrauch gemacht werden.
- (3) Bei Eintritt oder Ausscheiden während eines Monats sind für diesen Monat die vollen Gebüh-

ren und Entgelte zu entrichten. Bei unentschuldigtem Fernbleiben läuft die Zahlungsverpflichtung für alle Gebühren und Entgelte weiter.

- (4) Die Gebühren und Entgelte sind für jeden Monat des jeweiligen Kindergartenjahres zu entrichten. Ferienbedingte sowie sonstige vorübergehende Schließungen sowie sonstige Ausfallzeiten (z.B. Urlaubsabwesenheit des Kindes) berühren nicht die Pflicht zur Zahlung der vollen Gebühren und Entgelte.

§ 5

Gebührenermäßigung und -befreiung

- (1) Die Gebühren nach § 1 Abs. 1 können auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühren die Personenvorsorgeberechtigten oder dem Kind nicht zuzumuten sind und der Besuch der Kindertageseinrichtung für die Entwicklung des Kindes erforderlich ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des Sozialgesetzbuches, Zwölftes Buch entsprechend.
- (2) Auf Antrag der Personensorgeberechtigten können für die Dauer eines Betriebsjahres die Gebühren für den Besuch einer Kindertageseinrichtung ganz oder teilweise durch den Träger der Jugendhilfe übernommen werden, wenn der Aufenthalt aus sozialpädagogischen Gründen erforderlich ist und das Kind die Einrichtung ansonsten nicht besuchen könnte.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der städtischen Kindergärten (Kindergartengebührensatzung) vom 29. April 2009 außer Kraft.

Neusäß, den 20. Dezember 2013

Richard Greiner
Zweiter Bürgermeister

Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Betreuungsgebühren für den Besuch von städtischen Kindertageseinrichtungen

Verzeichnis

der Gebühren für den Besuch von städtischen Kindertageseinrichtungen entsprechend der gewählten Buchungskategorie, des Spielgeldes zur Anschaffung von Bastel- und Verbrauchs- sowie Spiel- und Beschäftigungsmaterialien, der Verpflegungsgebühren sowie des Getränkegeldes.

Betreuungsgebühr

Betreuungsgebühr Kinderkrippe

Buchungskategorie	Gebühren monatlich
> 1 - 2 Stunden	105,60 €
> 2 - 3 Stunden	118,80 €
> 3 - 4 Stunden	132,00 €
> 4 - 5 Stunden	145,20 €
> 5 - 6 Stunden	158,40 €
> 6 - 7 Stunden	171,60 €
> 7 - 8 Stunden	184,80 €
> 8 - 9 Stunden	198,00 €
> 9 - 10 Stunden	211,20 €

Betreuungsgebühr Kindergarten

Buchungskategorie	Gebühren monatlich
> 2 - 3 Stunden	59,40 €
> 3 - 4 Stunden	66,00 €
> 4 - 5 Stunden	72,60 €
> 5 - 6 Stunden	79,20 €
> 6 - 7 Stunden	85,80 €
> 7 - 8 Stunden	92,40 €
> 8 - 9 Stunden	99,00 €
> 9 - 10 Stunden	105,60 €
> 10 - 11 Stunden	112,20 €
> 11 - 12 Stunden	118,80 €

Betreuungsgebühr Kinderhort

Buchungskategorie	Gebühren monatlich
> 4 - 5 Stunden	87,12 €
> 5 - 6 Stunden	95,04 €
> 6 - 7 Stunden	102,96 €
> 7 - 8 Stunden	110,88 €
> 8 - 9 Stunden	118,80 €
> 9 - 10 Stunden	126,72 €

- (1) Die Buchungszeitkategorien „1 - 2 Stunden und 2 - 3 Stunden“ können nur für Krippenkinder und für Schulkinder, die im Kindergarten betreut werden, gebucht werden.
- (2) Für Kindergartenkinder (ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung) gilt eine Mindestbuchungszeit von 20 Std./Woche bzw. 4 Stunden pro Tag.
- (3) Wechselnde Buchungszeiten werden auf Tagesdurchschnitte einer 5-Tage-Woche umgerechnet.
- (4) Vorschulkind ist man grundsätzlich im letzten Betreuungsjahr, welches der Vollzeitschulpflicht nach Art. 35, 37 ff BayEUG unmittelbar vorausgeht, im Einzelfall auch früher im Rahmen der Beantragung der vorzeitigen Einschulung (Kann-Kinder).

Spielgeld

Zur Anschaffung von Bastel- und Verbrauchs- sowie Spiel- und Beschäftigungsmaterial in den Kindertageseinrichtungen wird monatlich eine Gebühr in Höhe von 3,00 € für jedes Kind, das eine städtische Einrichtung besucht, erhoben.

Verpflegungsgebühren

Nimmt ein Kind an der Verpflegung teil, wird eine Verpflegungsgebühr fällig. Wird für ein Krippenkind Essen mitgebracht, wird eine Pauschale für Hygieneartikel und die Aufbereitung von mitgebrachten Speisen erhoben. Für die Verpflegung gelten folgende Gebühren monatlich:

Essen unter drei Jahren, Hygieneartikel ohne Windeln	63,00 €
Dto. bis zu 3 Tagen	38,00 €
Hygieneartikel ohne Windeln, Aufbereitung mitgebrachter Speisen unter drei Jahren	5,00 €
Essen ab drei Jahren	55,00 €
Dto. bis zu 3 Tagen	30,00 €

Getränkogeld

Für die Bereitstellung von Getränken gelten folgende Gebühren monatlich:

Ab Buchungskategorie > 6 – 7 Stunden	4,00 €
Bis Buchungskategorie > 5 – 6 Stunden	3,00 €

Diese Anlage tritt am 1. September 2014 in Kraft.

Neusäß, den 20. Dezember 2013

Richard Greiner
Zweiter Bürgermeister